



**Stadt Liestal**

---

**VERORDNUNG ZUR BEGLEIT-  
KOMMISSION DES GEMEINDE-  
SPORTANLAGEN-KONZEPTS (GE-  
SAK)/LOKALES BEWEGUNGS-UND  
SPORTNETZ (LBS)**

**vom 22. August 2006**

**in Kraft ab 22. August 2006**

Der Stadtrat, gestützt auf § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR) vom 24. Mai 2000<sup>1</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Aufgaben, Zweck**

Die Begleitgruppe GESAK/LBS Standortpromotion Liestal hat als nicht-ständiges beratendes Organ des Stadtrates insbesondere folgende Aufgaben:

- Begleitung des Projektes GESAK /LBS
- Koordination der Bedürfnisse an Gemeindesportanlagen und des Aufbaus des Lokalen Sport- und Bewegungsnetzes
- Einbezug der aktuellen sportlichen Trends und Tendenzen
- Einbringung und Abstimmung der Anliegen der von den Mitgliedern repräsentierten Interessengruppen
- Information der Interessengruppen zum Prozess

## **§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Protokoll**

<sup>1</sup> Die Begleitgruppe GESAK / LBS besteht aus maximal 9 vom Stadtrat gewählten Mitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Verbindungen zu Bildungs-, Sport- bzw. Bau- und Planungsfragen den Prozess unterstützen können.

<sup>2</sup> Der Vizepräsident des Stadtrates führt den Vorsitz, der stellvertretende Stadtverwalter ist für das Protokoll verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Begleitgruppe GESAK / LBS trifft sich so oft es das Projekt erforderlich macht.

## **§ 3 Beratung, Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Begleitgruppe GESAK / LBS berät den Stadtrat neben dem Projekt Gemeindesportanlagen-Konzept und Lokales Bewegungs- und Sportnetz im speziellen, von diesem bezeichneten Geschäften.

<sup>2</sup> Sie berichten ihm jährlich bzw. bei besonderem Anlass möglichst vorausschauend über den Stand des Projektes und wichtige Entwicklungen im Sportumfeld.

## **§ 4 Auftrag und Mittel**

<sup>1</sup> Die Begleitgruppe GESAK / LBS verfügt über kein eigenes Budget.

<sup>2</sup> Sie kann dem Stadtrat Antrag stellen, externe Expertise beiziehen und Aufträge zu erteilen.

## **§ 5 Honorierung**

Die Begleitgruppe wird gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf § 4 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.01.2001<sup>2</sup> honoriert.

---

<sup>1</sup> ESL 140.1

<sup>2</sup> ESL 142.1

## **§6 Inkraftsetzung**

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadpräsidentin:

Der Stadtverwalter:

Regula Gysin

Roland Plattner